



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Oberste Landessozialbehörden

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
BAGüS

nur per E-Mail

Vb2

bearbeitet von:
Dr. Jörg Puppe

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-3572
Fax +49 228 99 527-2619

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

www.bmas.de

Bonn, 9. November 2022

AZ: Vb2-50400

Information zur Behandlung von Inflationsausgleichsprämien

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Möglichkeit, ihren Beschäftigten steuer- und sozialversicherungsfrei als Inflationsausgleichsprämie einen Betrag von bis zu 3.000 Euro zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu gewähren. Die Prämie ist Teil des dritten Entlastungspakets und vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Den Leistungsberechtigten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sollen die Prämien bis zu einer Höhe von 3.000 Euro auch tatsächlich zugutekommen.

Sofern Leistungsberechtigte nach dem SGB XII seitens der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber Inflationsausgleichsprämien erhalten, ist eine solche nach § 82 Absatz 3 Satz 3 SGB XII freizulassen. Dies gilt für Sonderzahlungen im Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024.

Diese rechtliche Einordnung gewährleistet einen Gleichlauf mit den Regelungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende. So enthält das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz auch eine Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung. Nach Artikel 3 des Gesetzes mit dem § 1 Absatz 1 Nummer 7 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 17. Dezember 2007 geändert wird, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen: „7. nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbrauchspreise, (...)“. Eine entsprechende Regelung existiert hingegen für das SGB XII nicht, so dass auf die allgemeinen Regelungen zurückzugreifen ist.

Prämien, die die Höchstgrenze überschreiten, sind wie sonstiges Erwerbseinkommen zu behandeln. Die Freibeträge nach § 82 SGB XII bleiben insoweit unberührt.

Maßgeblich für die 3.000 Euro-Grenze ist der Gesamtbetrag der im Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 gewährten Zuwendungen. Auf diese Weise soll gewährleistet sein, dass auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber mehrere Sonderzuwendungen leisten, von der Freistellung in voller Höhe profitieren. Zugleich soll auch die Umgehung der Höchstgrenze durch eine Stückelung von Auszahlungsbeträgen vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Bungartz